

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1810**

26.11.1810 (No. 48)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1013612](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1013612)

*J. H. Meiberg*

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

1810. Montag den 26ten Novemb. Nro. 48.

## Verordnung

zur nähern Bekimmung der über die Zerstückungen geschlossener Güter, Bauen und Stellen, und die Repartition der auf selbigen haftenden onerum bestehenden Verordnungen.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiermit, wie Wir wahrgenommen haben, daß, ungeachtet in Unserm Herzogthum Oldenburg nach den im C. C. O. P. III. nro. 82. und P. IV. nro. 7. 8 und 9 befindlichen Verordnungen ausdrücklich angeordnet ist, daß weder adeliche noch pflichtige Güter, Bauen und Stellen ohne vorgängig bewürkten ausdrücklichen Consens Unserer Oldenburgischen Cammer zerstückt, oder irgend einige zu denselben gehörige Pertinentien veräußert werden dürfen, wenn aber eine solche Zerstückung oder Veräußerung in besondern Fällen bewilligt worden, alle und jede onera dem Lande folgen, deren Repartition und Umschreibung in den Catastern bey Unserer Kammer gebührend nachgesucht, und darüber keine Streitigkeiten bey den Gerichten zugelassen werden sollen, auch insbesondere alle diesen Verordnungen zuwider laufende Contracte dergestalt verboten worden, daß dem Käufer, der zur Abhaltung der auf den gekauften Immobilien nach Untersuchung und Entscheidung Unserer Kammer haftenden und repartirten onerum angehalten wird, deshalb durchaus kein Regress gegen den Verkäufer verstatet werden solle, dennoch diesen Verordnungen zuwider nicht nur mitunter ohne vorgängig bewürkten Consens Unserer Kammer Zerstückungen oder Vergrößerungen einzelner Pertinentien von adelichen oder pflichtigen Gütern, Bauen und Stellen unternommen, sondern auch Streitigkeiten über die Vertheilung der onerum von dergleichen zerstückten Stellen und darüber entstehenden Regressklagen bey den Gerichten angebracht worden. Da aber hiedurch nicht allein Weitläufigkeiten verursacht werden, sondern auch die Absicht jener Landes-Verordnung, daß alle und jede onera in allen Fällen dem Lande auf welchem sie haften, folgen und die Cataster in gehöriger Ordnung erhalten werden sollen, vereitelt wird, so verordnen wir hiedurch zur Abstellung aller sonst unvermeidlichen Unordnungen folgendes: 1) Die oben angezogenen ältern Landes-Gesetze werden in allen Stücken bestätigt. Es ist daher jede Veräußerung irgend eines Pertinenzstücks von einem adelichen oder pflichtigen Gute, Bau oder Stelle, mithin noch so viel mehr jede Zerstückung derselben, null und nichtig, wenn nicht dazu vorgängig von Unserer Kammer der Consens erteilt worden. Der Besitz eines specielleu Privilegii oder Concession zur Zerstückung muß gleichfalls der Kammer vorgelegt werden, und es dürfen daher ehe jener Consens, oder eine an dessen Stelle tretende, die beabsichtigte oder verabredete Veräußerung genehmigende Resolution Unserer Kammer bey dem bestemmenden Gerichte productirt ist, von demselben keine Proclamaata wegen eines solchen Verkaufes abgegeben werden. 2) Da die Gemeinheits-Verechtigung und der Antheil, der dafür bey der würtlichen Theilung der Gemeinheit einem Gute, Bau oder Stelle zugetheilt wird, ein würtliches Pertinenzstück derselben anemacht, so darf auch weder diese Verechtigung, noch irgend ein Stück des zugemessenen Gemeinheits-Antheils, anders als nach vorgängig dazu bewürkten Consens Unserer Kammer, der jedoch so wie überhaupt alle Consense zu Zerstückungen, nicht ohne höchst erhebliche Gründe erteilt werden soll, von der Bau oder Stelle veräußert werden. Auch sind fernerhin, wie bereits im Jahre 1794 angeordnet worden, in dem Fall, wenn eine solche Veräußerung consentirt wird, anstatt der auf den Gemeinheits-Antheilen sonst haftenden Recognition, die davon veräußerten Stücke mit gewöhnlichen Ordinair- und Contributions-Gesällen zu belegen. 3) In allen Fällen, wenn eine Zerstückung oder Veräußerung von Unserer Kammer verstatet wird, ist so

wohl die ordnungsmäßige Repartition der Herrschaftlichen und andern Abgaben und Lasten, und die Regulirung des in gewissen Fällen an deren Stelle tretenden Beytrags; oder Zücken Geldes, als auch die Umschreibung der veräußerten Pertinentien bey Unserer Kammer sofort gebührend nachzusehen, bey Vermeidung der in der Verordnung vom 18. Nov. 1718 angedroheten Strafen. 4) Wenn über die von den zersückten Gütern, Bauen und Stellen, und den davon veräußerten Pertinenzien abzuhaltenden Abgaben und Lasten, es sey aus welchem Grunde es wolle, einige Streitigkeiten entstehen, so soll deshalb, die Veräußerung mag vor oder nach dem dato dieser Verordnung geschehen seyn, unter keinerley Vorwand ein Rechtsstreit bey den Civilgerichten angenommen oder zugelassen werden, vielmehr sind alle dergleichen Streitigkeiten von den Gerichten sofort ab, und an Unsere Kammer zu verweisen. 5) Eben so wenig soll in den Fällen, wenn bey der Repartition der Abgaben und Lasten, und der Regulirung des Beytrags; oder Zückengeldes eine Abänderung der Bedingungen, die deshalb in den Kauf, Contracten, oder Zückengeldes eine Abänderung der Bedingungen, die deshalb in den Kauf, Contracten, es mögen solche gerichtlich oder außergerichtlich, oder auch mittelst öffentlicher Vergantungen geschlossen seyn, stipulirt sind, eintreten muß, deshalb eine Negress Klage zwischen den Contrahenten gestattet und bey den Gerichten angenommen werden, es wäre denn, daß wegen ganz besonderer Lage der Umstände Unsere Kammer, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, eine solche Negress Klage ausdrücklich verstattet und an das befommende Gericht zur Ausführung im Wege Rechts verwiesen hätte, und die von derselben hierüber den Partheyen erhaltene Resolution der einzureichenden Klage Schrift angelegt wäre. 6) In Ansehung der nicht zu gestattenden Vertauschung der Pacht, Pfänder und anderer auf dem Lande haftenden onerum, ohne die Ländereyen selbst, worauf dergleichen öffentliche onera haften, und ohne vorgängige Untersuchung und Genehmigung Unserer Kammer, verbleibt es gleichfalls in allen Stücken bey der unterm 12. Dec. 1804 despalb erlassenen Verordnung. 7) Alles Obige gilt nicht nur von den Fällen, wenn einige zu adelichen oder pflichtigen Gütern, Bauen und Stellen gehörige Pertinentien wirklich verkauft, sondern auch, wenn selbige vertauscht oder auch nur antichretisch verpfändet oder zur Erbheuer, zum Erbzin, zum Meyerrecht oder zur beständigen Grundheuer ausgegeben würden, da in allen diesen Fällen, den bestehenden Verordnungen zufolge, der Consens Unserer Kammer zu der Vertauschung oder Ausgebung vorher bewürkt, und entweder eine wirkliche Repartition der Abgaben und Lasten und Regulirung des Zücken Geldes vorgenommen oder doch allemal eine Umschreibung oder Annotation in den Catastern geschehen muß. Dagegen findet bey den sogenannten Hoffstellen in den Vogteyen des Stadts und Dutzadinger Landes und im Lande Wården diese Verordnung keine Anwendung, da die Veräußerung der dabey befindlichen Ländereyen nicht gesetzlich eingeschränkt ist. Wir machen daher allen befommenden Behörden des Herzogthums Oldenburg zur angelegentlichsten Pflicht, auf die Befolgung dieser Unserer nähern Declaration und Bestimmung der bereits bestehenden Landesgesetzlichen Vorschriften gebührend zu halten, und die etwa bemerkten Contraventionsfälle Unserer Kammer unverzüglich anzuzeigen, welche deshalb das Weitere zu besorgen hat. U. kundlich Unserer eigenhändigen Namens: Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Nov. 1810

(L. S.)

Peter.

Leuz.

### Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) Alle diejenigen, welche sich in dem auf den 10. Septemb. d. J. in der von Löwenstoldischen Convocationssache angefaßt gewesenen Angebertermin mit ihren Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, werden hierdurch präcludirt und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Decretum Oldenburg in Consilio den 16. Nov. 1810.

v. Halem. Scholz.

2) In Sachen Anna Margaretha Wübbenhorst zu Warstich, jetzt deren Erben, Supplicanten, wider den Tischlergesell u Gerhard Meyer zum Nordermoor, jetzt zum Großenmeer, Supplicanten, wird hiermit bekannt gemacht, daß der ad instantiam der Ersteren auf des Supplicanten Haabseligkeiten unterm 26. Sept. d. J. impetrite generale Arren wieder aufgehoben worden.

Decretum Oldenburg in Consistorio den 21. Nov. 1810.

v. Halem. Scholz.

3) Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Kaufmann Peter Emanuel Laurenz, genant Weiser, in Lieban zu höchstbero Consul daselbst und für die übrigen Consulate des Mitauischen Gouvernements zu ernennen, und es ist derselbe in dieser Eigenschaft von dem Kaiserlich Russischen Gouvernement bereits öffentlich anerkannt. Es haben daher alle Oldenburgische Schiffer und andere Unterthanen, die bey ihren Geschäften oder während ihres Aufenthaltes in gedachten Consulaten in irgend einem Fall des

Bestandes dieses öffentlichen Agenten beedigtiget freyn wüchten, sich an denselben zu wenden, und von ihm auf geziemendes Ansuchen alle erforderliche Hülfe und Verwendung bey den beykommenden Behörden zu gewärtigen. Insbesondere werden alle unter Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains hierdurch angewiesen, jedesmal, wenn sie mit ihren Schiffen in dem Hafen von Liebau anlangen, sich unverzüglich bey dem obenbenannten Herzoglichen Consul zu melden, und gegen Entrichtung der zu 8 Kopelen für jede Rockenlast, welche das Schiff trägt, bestimmten Consulatsgebühren ihren Paß und Schifferrolle visiren zu lassen, auch alle von demselben ihnen zu ertheilenden Anweisungen gebührend zu befolgen.

Oldenburg aus der Cammer den 24. Nov. 1810.

Nömer.

Meis.

Lang.

Hansen.

Vödeker.

4) Der Schlächtere Meißner Eilert Steinfeld und Johann Friedr. Griefe auch des weyl. Gerhard Anton Zuckerbäckers Wittve hieselbst haben ihr in der Haarenstraße zwischen den Häusern des Consistorialraths Einz und des Goldarbeiters Weiderhase belegenes ablichsfreyes Haus an den hiesigen Bürger Eilert Friedrich Steinfeld eigenthümlich übertragen. Die Angabe ist den 7. Jan. a. k. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

5) Der Kaufmann Johann Ehlers in Tiefloth und Hinrich Ohmsede zu Oberhammelwarden haben ihre mit dem Hausmann Hinrich Meiners zu Oberhammelwarden gemeinschaftlich besessene an der zu Elsfleth binnen Deichs und am Deichfuß belegene Köhlercy nebst einem kleinen Grodenplacken außerhalb Deichs an gedachten Hinrich Meyners erb. und eigenthümlich übertragen. Die Angabe ist den 17. Dec. d. J. beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte.

6) Die Wittve weyl. Bürgers Anton Hesselmann in Bechta ist gewillt folgende Immobil Stücke, als a) ihren zwischen des Schuljuden Moses Moses Garten und der Wintermarsch belegenen ungefähr 5 Scheffel Saat großen Garten im Ganzen oder theilweise, je nachdem sich Liebhaber finden, b) ein Stück Bauland von 7 Scheffel Saat, belegen auf dem Hohenkamp zwischen des Gastwirths Johann W. Borgs und Fuhrmann Dietrich Nischenbrocks Lande, c) zwey an einander im Lager Orde zwischen Gastgebers Beckers und Kaufmann Vaters Lande belegene Stücke Bauland, jedes von 2 Scheffel Saat, d) ein daseselbst zwischen Johann Henrich Klövekorns und Caspar Urks Lande belegenes Stück Bauland von 2 Scheffel Saat, e) ein beyhm eisernen Bierbaum zwischen Anton Weßenhorst und Wittve Hälzkams Lande belegenes Stück Bauland von 3 Scheffel Saat, f) ein beyhm Juden Kirchhof zwischen Zeller Herbers auf der Stukenburg und Pulsforchs auf Hofhoyten Stätt zu Oythe Kämpen belegenen Kamp von ungefähr 20 Scheffel Saat im Ganzen oder theilweise, je nachdem sich Liebhaber finden, an Ort und Stelle am 28. Decemb. a. c. Morgens 10 Uhr verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 20. Decemb. a. c. (jedoch brauchen diejenigen, die bereits in Convocationssachen sämmtlicher Gläubiger des weyl. Bürgers Anton Hesselmann ihre Forderungen profitirt, solche hier nicht zu wiederholen,) beyhm Herzogl. Bechtaischen Landgerichte, term. ad aud. Sent. praecl. den 9. Jan. a. k.

7) In Convocationssachen wegen des von den Erben des weyl. Kapallen in Emstedt verkauften Hauses und Gartens werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 2. Jul. d. J. beyhm Herzogl. Bechtaischen Landgerichte angefaßt gewesenen Angabeterminus nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

8) Friedrich Nughorn zu Schönemoor hat seine aus Hinrich Meyners zu Schierbrock, Kirchspiels Ganderferre, Concurts gebliebte Brinkfärercy an Köbe Wolle zu Schönemoor verkauft. Die Angabe ist den 7. Jan. k. J. beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.

9) Es hat der Fuhrmann Diederich Bartholomäus vor dem Heiligengeistthore seine am Wege nach Alexanders Haus belegene adelichsfreye Weide, woran der Aeltermann Hencken benachbaret ist, an Ludolf Budde verkauft. Die Angabe ist den 11. Jan. k. J. auf hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley.

10) In Convocationssachen den Nachlaß des weyl. Landgerichts-Assessors Meyer betreffend, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 16. Nov. d. J. bey hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley angefaßt gewesenen Angabeterminus nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen und Forderungen präcludirt und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen hierdurch auferlegt.

11) Ueber weyl. Johann Conrad Meyers gewesenen Köthers zu Husummerdeich sämmtliche Verlassenschaft ist Schuldenhaber beyhm Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte der Concurts erkarat. 1) die Angabe ist den 8. Jan. 2) Deduc. den 28. Febr. 3) Prior. Urtheil den 2. Apr. 4) Vergantung oder Löse den 7. May k. J.

12) Wenn der wider Effect Mendel zu Sülens erkannte Contract wieder aufgehoben worden so wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Ovelgönne in Judicio den 16. Novemb. 1810.

v. Finck.

13) In Convocationsachen betr. das von Johann Friedrich Behnen Wittve und deren Sohn an den Proprietär Büßing übertragene zu Holtwarden belegene Köcherhaus werden alle diejenigen, welche sich in dem zur Angabe angesetzt gewesenen Termin den 4. Sept. d. J. nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen abgewiesen und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Ovelgönne den 15. Sept. 1810.

Herzogl. Landgericht hieselbst.

v. Finck.

14) In Concurssachen Olmann Böles zum Fadergussendich Creditoren wird hiermit bekannt gemacht, daß in dieser Concurssache die Termine zur Anhörung der Präferenz Urtheil und zur Vergantung oder Löse bis weiter ausgesetzt sind.

Decretum Neuenburg in Judicio den 24. Septemb. 1810.

Herzogl. Holsteln: Oldenb. Landgerichte hieselbst.

v. Muck.

15) In Concurssachen weyl. Erb Hemmen Wittve, Anbauerin zu Torkholt, Creditoren wird hiers mit bekannt gemacht, daß nunmehr ein neuer Termin zur Löse auf den 13. Decemb. angesetzt worden.

Decretum Neuenburg in Judicio den 14. Novemb. 1810.

Herzogl. Holstein: Oldenb. Landgerichte hieselbst.

v. Muck.

16) In Concurssachen Ahlerd Haucken zu Elmendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Termine zur Liquidation, zur Anhörung der Präferenz Urtheil und zur Löse vorläufig ausgesetzt worden.

Decretum Neuenburg in Judicio den 22. Sept. 1810.

Herzogl. Holstein Oldenb. Landgerichte hieselbst.

v. Muck.

17) In Convocationsachen Johann Widdendorf, Köcher zur Leuchtenburg Creditoren, die Tilgang einiger auf seinen Namen ingrossirter Pöste betreffend, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 7. May d. J. vorgewesenen Angabeterminen nicht gemeldet haben, hierdurch präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Decretum Neuenburg in Judicio den 18. Sept. 1810.

v. Muck.

18) Daß in weyl. Dierk Hpting Concurssache neue Concurstermine, als zur Liquidation auf den 30. Novemb., zur Präferenz Urtheil auf den 19. Decemb. d. J. und zur Löse auf den 10. Jan. 1811. angesetzt worden, wird den Beykommenden hierdurch bekannt gemacht.

Decretum Ovelgönne in Judicio den 15. Novemb. 1810.

v. Finck.

19) Da mehrere Stadteinwohner die nach den ihnen längst zugestellten Rechnungen auf dem hiesigen Amte zu bezahlenden Cammergebühren noch nicht abgetragen haben, so werden dieselben hie mit erinnert, solche innerhalb 8 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls sie die erecutivische Beytreibung zu gewärtigen haben.

Oldenburg vom Amte den 24. Nov. 1810.

Zebellus.

20) Es soll die Fischerey in dem Graken an der Mühlenstraße am 6. Dec. des Morgens um 10. Uhr auf dem hiesigen Amte auf ein und mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, und können sich die Pachtlustigen alsdann einfinden.

Oldenburg vom Amte den 24. Nov. 1810.

Zebellus.

21) Es sollen die zur Freyischen Debitmasse gehörigen Kirchenstände, nämlich in der St. Lambert Kirche 1) ein Stand auf der großen Priedel nordwärts, Bank Litt. D. Nr. 29., 2) ein Stand am Mittelgange südwärts, im Stuhl Litt. M. Nr. 150., 3) ein Stand am Mittelgange südwärts, im Stuhl Litt. P. Nr. 188.; in der St. Nicolai Kirche ein Stuhl links neben der sogenannten Kirchhoffstür, am 7. Dec. des Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Amte auf ein Jahr meistbietend veräußert werden. Die Liebhaber können sich alsdann einfinden.

Oldenburg vom Amte den 24. Novbr. 1810.

Zebellus.

22) Wann in den Herrschaftlichen Hölzungen des Westerfelder Bezircks, und zwar am 5. Decemb. d. J. in den Hölzungen bey Burgförde Eichen und Büchen auf dem Stamm und allerhand Unterholz, am 6. ejusd. auf der Herrschaftlichen Thorst Eichen und Büchen auf dem Stamm und 500 Fuder Föhren Hopfen und Bohnenrisse auch Deckelschächte, und am 7. ejusd. im Liebesfrauenbusche bey Hollwege Eichen und Büchen auf dem Stamm und allerhand Unterholz öffentlich meistbietend verkauft werden sollen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und wollen sich daher die Käufer am erstgedachten Tage in Dierk Wempe Wirthshause zu Burgförde und an den beyden letztern Tagen an Ort und Stelle einfinden, die Bedingungen

vernehmen und den Verkauf gewärtigen.

Fikenholt, vom Amte den 19. Novemb. 1810.

Röbhenam.

23) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die diesjährigen Herrschaftl. Holzverkäufe im hiesigen Amte an nachbenannten Tagen vorgenommen werden sollen, als am 17. Decemb. d. J. im Schnittgilgenloß und Reyherholze, woselbst zu verkaufen Eichen und Büchen auf dem Stamm, gehauenes Büchen; und Eichenholz in Kadeln; am 18. ejusd. im Hasbruch Eichen auf dem Stamm und Unterholz; am 19. ejusd. im Hasbruch, Kirchklammerholze und Suerhop Eichen auf dem Stamm; am 20. ejusd. im Stenummerholze und großen Mittelhoop Eichen auf dem Stamm, Föhren Balken, Sparren u. d. gl.; am 21. ejusd. im Thiergarten, Lehmkublenbusch und der Hachorst Eichen und Büchen auf dem Stamm, unterdrückte Föhren und Unterholz. Kaufliebhaber wollen sich an vorbezeichneten Tagen einfinden, und zwar den 17. bey der Wittwe Driellings Hause, den 18. in Hasbruch bey Voges Busche, den 19. bey dem Gehäge auf der Heuen, den 20. bey dem Holzknecht Meyer zu Stenum, und den 21. vor dem Thiergarten, jeden Tages Morgens 10 Uhr, in der Hachorst aber um 12 Uhr, die Bedingungen vernehmen, bieten und kaufen.

Deimhorst, aus dem Amte den 20. Novemb. 1810.

Bulling.

24) Am 3. Decemb. d. J. sollen in dem Herrschaftl. Busche Schlaa Eichen; und Büchenstämme und allerhand Unterholz, sowie am 4. ejusd. im Elmendorfer Holze Eichen; und Büchenstämme meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich am ersten Tage bey dem Wirth Gerb Krüger zu Eckern und am zweyten Tage bey dem Wirth Spard zu Elmendorf des Morgens um 10 Uhr einfinden.

Zwischenahn, vom Amte den 21. Novemb. 1810.

Eindelof.

25) Das hiesige Amt hat Auftrag ein Schiff, so zu 25 bis 30 Last tarirt ist, nebst dem Inventario zu verkaufen. Dies Schiff ist vor etwa 15 Jahren von vorzüglich gutem Holz gebauet und kann mit einigem Kostenaufwand vergrößert werden.

Brater Am, den 22. Novemb. 1810.

Gerher.

26) Diedrich Bares am Hobendeich hat am 29. October d. J. ein am Hobendeich angetriebenes Schiffboth gefunden und geborgen. Der desfallsige Eigenthümer muß sich binnen 6 Wochen bey dem hiesigen Amte gehörig legitimiren und gegen Erlegung der Vergütung und sonstigen Kosten dasselbe wieder in Empfang nehmen, widrigenfalls nach Vorschrift der Strandungsordnung verfahren werden wird.

Schweyer Amt den 9. Novemb. 1810.

Gramberg.

\* \* \* \* \*

Es wollen die Curatoren des Gräflichen Pächters Gerhard Vargmann zu Seefeld, die Gräflichen Pächter Reiner Pacht aus daselbst und Abbe Haneßen zu Neuenhoben am 10. Dec. d. J. und folgenden Tagen eine von ihrem Curanden gepachtete ansehnliche Gräflich Bentinische Vorwerkstelle zu Seefeld mittelst Genehmigung Hochgräflicher Cammer zu Barel, von diesen Herbst, resp. May k. J. an, auf zwey nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden afferverpachten lassen, imgleichen des gedachten Curanden auf diesem Pachtgut vorhandenen Beschlagnahme öffentlich meistbietend verkaufen. Die Bedingungen wegen der Afferverpachtung können vorher bey obgedachten Curatoren wie auch bey dem Advocaten Boden in Barel eingesehen werden.

### Zwente Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Verkauf der Immobilien des Cammerassessor Kunstenbach am 15. Dec., Ang. den 3. Dec. 2) Wegen der von Joh. Conrad von Harten et uxore an den Mäcker Schulz verkauften Schanze nebst Garten, Ang. den 8. Dec. 3) Wegen des von dem Zimmermeister Muck an den Conditor Camminada verkauften Antheils an einem Garten, Ang. den 7. Dec. Oldenb. Edgr. In Harm Hahn Concur., Ang. den 3. Dec., Deduct. den 7. Jan., Prior. Ur. den 4. Febr., Löse den 4. May. Oldenb. Edgr. 1) In Mart. Harm Wil Concur., Ang. den 3. Dec., Deduct. den 14. Jan. Prior. Ur. den 4. Febr., Löse den 25. Febr. 2) Wegen der zwischen Jürgen Renken zu Dielefeld und seinen Geschwistern und Schwester Kindern erfolgten Erbtheilung, Ang. den 3. Dec. Oldenb. Edgr. 1) Wegen der von Joh. Fr. Kreyen Ehefrau an Johann Jacob Wajenburg verkauften Köcherey nebst Wärf und Garten, Ang. den 3. Dec., Præcl. Besch. den 10. Dec. 2) Verkauf eines Hauses nebst Garten und Perrennien der Wittve des Claus Renken am 6. Dec., Ang. den 3. Dec., Præcl. Besch. den 10. Dec. 3) Verkauf einer den Erben des wehl. Wilm Jacobs angehörigen Hofstelle am 11. Dec., Ang. den 3. Dec., Præcl. Besch. den 10. Dec. 4) Sammellicher Ansprüche an den Nachlaß des wehl. Claus Adde, Ang.

d. 3. Dec., Präcl. Besch. d. 10. Dec. Delmenh. Ldgr. 1) Wegen eines zwischen Harm Nulfs et uxore und Joh. Dietrich Meisters Wittwe und deren Sohn Dietrich Meister getroffenen Vergleichs über die von erstem bisher bewohnte Stätte, Ang. den 3. Dec. 2) Wegen der von Christoph Schwarting an Vorherr Siemers verkauften Kötherey, Ang. den 3. Dec. Schwyer Amtsger. Sämmtlicher Erbansprüche der Decedenten des wegl. Albert Cordes, Ang. den 3. Dec., Präcl. Besch. den 17. Dec. Oldenburger Magistrat. Wegen des von Johann Conrad von Harten et uxore an den Mäcker Schulz verkauften Dobbens, Ang. den 6. Dec.

### Notifikationen.

1) Ich warne hierdurch jeden, meinem Sohn Berend Lohse nichts zu creditiren, indem ich für nichts hafte; ebenfalls auch nichts an ihn für mich zu bezahlen, da ich solche Zahlungen nie genehmigen und die Schuld für mich einfordern werde. Harrten bey Bracke.  
Johann Lohse.

2) Diejenigen, welche an Joh. N. Nothhold Gelder schuldig sind, müssen sich mit der Bezahlung in 14 Tagen einfinden, wenn sie keine Kosten haben wollen. Durbasse.  
Anton G. Wege.

3) In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. ist auf dem Aker Amte zu Fikensholt an der Hebungsstube ein Einbruch versucht, wovon die Diebstahler glücklich verjagt worden sind. Wer diese so gauhast anzuzeigen weiß, daß sie zur gedührenden Bestrafung gezogen werden können, dem wird eine Belohnung von 30 Rthlr. zugesichert.

Fikensholt, aus dem Amte den 22. Novemb. 1810.

Köbhnemann.

4) Mit höchster Bewilligung wird Hr. Gamber, ein Albino oder weißer Mohr, auch wohl Kakerlake genannt, sich dem hiesigen Publikum in der Wohnung des Wagenmeisters Willers in der Baumgartenstraße von Morgens 10 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr zu zeigen die Ehre haben. Der Eintrittspreis ist 12 Gr. Gold, Kinder und Domestiken bezahlen die Hälfte. Ein gedrucktes Avertissement giebt nähere Nachricht von dieser großen Seltenheit der Natur, die ich um so mehr als merkwürdig empfehlen kann, da Hr. Gamber nicht wie andere Albinos kränklich, sondern ein wohlgebauter schöner starker Mann ist. Er wird seinen Aufenthalt hieselbst noch um 8 Tage verlängern. Oldenburg.

Gramberg, Dr. und Landphysicus.

5) Meine Dienstmagd Gesche Ahrens, gebürtig aus Hasbergen, ist vor 3 Wochen mit zwey Soldaten heimlich aus meinem Dienst entwichen, und hat bey ihrer Entweichung eine silberne Taschenuhr mit einem goldenen und silbernen Petschaft versehen, auch noch ihrer Nebenmagd, wie auch meiner Frau alskhand Kleidungsstücke entwandt. Diese Person hat früher in Drümenhove getient. Ich halte es für Pflicht öffentlich für diese gefährliche Person zu warnen. Gerhard Büsing.

6) In dem an der Langenstraße belegenen, vorhin von J. Goldschmidt jun. bewohnten Hause habe ich eine in kurzen Eisen- und Messing-Waaren, als Scheeren, Messer, allerley Handwerkszeug, Geräthschaften, Commodensbeschläge, Schlüsselgehänder und sonstige in dieser Sach schlagende Sachen, bestehende Handlung etablirt, welches ich hierdurch ergebenst anzeige. Oldenburg.  
Franz Brandorf.

### Sachen, welche zu verkaufen sind.

1) Folgende Bücher, alle gebunden, sind zu Weihnachtsgeschenken sehr zu empfehlen: Hermann, Karl, Gustav und Emma's Reise durch die wüsth. Welt, mit ill. Kupf. 1 Rthlr. 36 Gr. Sittenlehre für junge Mädchen in Beyspielen und Erzählungen, von Glaz; 2 Theile 3 Rthlr. 18 Gr. Kleine Plaudereyen für Kinder, von Löhr; 2 Theile. 1 Rthlr. 48 Gr. Neue Plaudereyen für Kinder, von Löhr. Kindermoral in Beyspielen, von Betty Gletm. 1 Rthlr. Reisen und Abenteuer Roland's, ein Robinson der Kinder. 6 Hefte. 3 Rthlr. Müßliche und angenehme Besesserkürzungen für Kinder; von Claudius. 1 Rthlr. Das blaue Buch, Weisheit und Tugend in Beyspielen; mit Kupf. 1 Rthlr. Anekdoten-Büchlein für meine Kinder. 1 Rthlr. Goldener Spiegel, ein Leseb. für Söhne und Töchter, mit Kupf. 2 Rthlr. 42 Gr. Mythologischer Kinderfreund. 1 Rthlr. 15 Gr. Durchlein unter seinen Kindern, 2 Theile. 2 Rthlr. 60 Gr. Sittenbildende Anwendung müßiger Stunden. 1 Rthlr. 6 Gr. Galerie der wilden Völkersapfen; mit ill. Kupf. 60 Gr. Erbauungsbuch für die Jugend, von Ewald. 36 Gr. Schulze.

2) Am 22. Dec. Nachmittags 3 Uhr in des Gastwirth Hesse Hause, das am binnersten Damm gelegene Overdrätsche Haus öffentlich. Es befaßen sich in demselben mehrere Zimmer mit Ofen und Schlaf-

Kammern, zwey geräumige Keller, die wasserfrey sind, ansehnlicher Bodenraum, und einige Baarenkammern, die verschlossen werden können. Beym Hause ist die Berechtigung, 4 Stück Vieh auf der Koppel zu weiden. Seit langen Jahren ist in dem Hause mit dem besten Erfolge Handlung geführt worden, und der Mitvormund von Overbeck's Kinder, L. H. Vollmann, ist gerne erhdig, dem etwaigen Käufer, oder dem der darauf reflectirt, manche demselben nützliche Ersknung, die Art der Handlung und dergleichen betreffend, zu machen.

3) Der Förster Ahlers zu Wehnen am 11. und 12. Decemb. d. J. den Rest der von ihm zufolge Cammerconsensus zu verkaufenden Eichen, und Büchsenstämme, ungeschätz 200 Stück, sowie eine Menge Eschen, Birken und Erlen in seinen Holzungen zu Wehnen öffentlich, und werden die Liebhaber eingeladen, an den besagten Tagen Nachmittags halb 1 Uhr sich dort einzufinden, indem der Verkauf um 1 Uhr seinen Anfang nehmen wird.

4) In der im Antthause zu Kastebe am 27. Decemb. d. J. abzuhaltenenden Auction werden mit verkauft, 2 egale schwarze Wallachen von 3 bis 4 Jahren, 1 Pferd von 5 Jahren, 3 bis 4 Kühe, 6 Kuhkette, eine vierstgige Kutsche, ein guter Kewwagen mit Chaisekasten, 2 Stühle und eine Britsche, ein fast neuer Ackerwagen, ein Rheinischer Schürten, Eyde, Blua u. d. gl., ein englisches Spinett, eine Violine mit Kasten und Tasche, ein Mahagon Schrank mit ein dito Schenkisch, allerley Schränke, Commoden, eine Presse mit 12 Blättern, ein großer Schreibisch, Zinnen- und Kupfergerath, einige goldene und mehrere silberne Sachen, eine goldene Uhr, Kleidungsstücke, worunter zwey feine wenig getragene Mannskleider mit seidenem Futter, Garten- und Küchengerathe, etwas altes Gold und mehrere sonstige Sachen. Da ich auch meine liegenden Gründe verkaufe, und ich zwar nicht weiß, daß ich etwas schuldig bin, weßfalls Angaben nöthig seyn sollten, so habe ich doch zum Ueberflus bekannt machen wollen, daß diejenigen, die von mir zu fordern haben und ihr Geld verlangen, mir nur ihre Rechnung senden dürfen, die ich sodann, wenn sie ihre Nichtigkeit haben, sofort bezahlen werde.

5) Beym Buchbinder Hackamp in Wehra sind nachfolgende Bücher sowohl ungebunden als gebunden zu haben: Urania, von Liedae. 1 Nthlr. 12 Gr. Der Rosenkranz nach Meynung der heil. Catholischen Kirche in 16 verschiedene Weisen für das Volk und seine Priester, von H. Hau. 1810. 60 Gr. Bläsche, Werkstätte der Kinder. 4 Theile. 3 Nthlr. Die Leidensgeschichte Jesu in 8 Predigten, von T. Vogt. 1810. 36 Gr. Frau von Senlis Lehrbuch für Zeichner, mit Kupfern. 1810. 1 Nthlr. 36 Gr. Taschenbuch für Zeichner. 1 Nthlr. Thiers rationelle Landwirtschaft. 1r, 2r Band. 8 Nthlr. 36 Gr. Parigeks Legende der Menschenliebe. 48 Gr. Für junge Männer bey dem Einritte ins eheliche Leben. 15 Gr. Denesers deutsches Brevier, oder Erbauungsbuch. 4 Theile. 4 Nthlr. 48 Gr. Schellers Handlexicon. 2 Theile. 4 Nthlr. Bröders große und kleine Grammatik. Die heil. Schrift des neuen Testaments, von K. und E. van Es. gebunden 44 Gr. Alle neu herausgekommene Catholischen Gebet- und Erbauungsbücher, so auch alle Sorten von Schulbüchern zu den billigsten Preisen. Auf den von Voss (Buchhändler in Leipzig) angeländigten Wirtschaftsmann nehme ich für die hiesigen Gegenden Bestellungen an, so wie ich auch alle literarische Aufträge, wozu ich mich bestens empfehle, prompt und reel besorgen werde.

6) Damen- und Kinder Schuhe, Corint, Rosinen, neue Krackmandeln, auch gelbes Wachs zu billigen Preisen bey  
A. G. Büsing und Müller.

7) Der bewegliche Nachlaß des wepl. Johann Hinrich Möller zu Absen, als vorzüglich 7 Kühe, 2 Queren, 2 Pferde, 2 Pflüge, 1 Eyde, 2 Wagen, und allerhand sonstiges Haus- und Ackergerath am 8. Dec. d. J. im Sterbehause öffentlich meistbietend.

8) Donnerstag den 29. Novemb. Nachmittags 3 Uhr in des Mäckler Schulz Hause und durch denselben eine Parthe Schinken zu allen Preisen, und circa 30ß Ostfriesische Butter öffentlich.

9) Demnach theils auf freywilliges Ansuchen theils Schuldenhalber folgende Ländereyen, Brandstädte und Behausungen, als 1) Christian Dieken Häuslingshaus zu Gottels im Hefenfircher Kirchspiel mit 11 Matten Landes Nro. der Verponding, wovon eine jährliche Erbheuer von 40 Gmthl. in Golde, halb um May und halb um Wintert eines jeden Jahres fällig, und alle 10 Jahre 1 Nthlr. Weinkauf an den Commissions-Rath Jürgens bezahlt worden muß. 2) K. G. Meyer Häuslingshaus zu Wiarden mit Kohlgarten, Nro. 4. der Verponding, nebst dazu gehörigen 4 Eichen in der Biarder Kirche und 3 Gräbern auf dem dortigen Kirchhofe, wovon jährlich ein Michaelis 1 Nthlr. 9 fl. Grundheuer an Heiden Mammen Hagen Erben bezahlt werden muß. 3) Johann Gerhard Weidenich Häuslingshaus bey dem Pats neuen Deich, Nro. der Verponding. 4) Heinrich Jürgens Albers Ehefrauen Haus am Kirchhofe zu Waddwarden, Nro. 129 der



Verpöndig, wovon jährlich um Michaelis 1 Rthlr. Grundheuer an die Waddewarder Kirche gehet. 5) Christopher Meißs Haus zu Südens im Waddewarder Kirchspiel mit  $4\frac{1}{2}$  Matten Landes incl. des Kohlgartens, Nro. 187. der Verpöndig, wovon jährlich um Michaelis eine Erbheuer von 3 Pfloten an Hinrich Betten Quaden Wittwe abgehiet. 6) Weyl. Justiz, Rath Wöhring Erben, als dessen Wittwe für sich und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter in Assist. ihres Veystandes, Advocat Jürgens, und der Tochter Enpa Juliana Bevollmächtigten, Secret. Jürgens, Landguth im Ellenstedter Kirchspiel, Puntwerfe genannt, erst 40 Matten, mit Behäufung und Backhaus, Nro. 111. der Verpöndig, wovon jährlich eine behördische Heuer zu 1 Rthlr. 21 fl. und bey Sterb- und Veränderungsfällen von 16 Grosen pr. Gras 1 Rthlr. Weinkauf an weyl. Justiz, Rath Jansen Erben bezahlt werden muß. 7) Derselben A. Alter auf der hiesigen Gest, am Schügenwege belegen, vorhin Kaufmann Diesendorf gehörig. 8) Derselben 2 Acker auf der Gest bey der Roeken Mühle, an die jährlich um Michaelis wegen  $1\frac{1}{2}$  Ruthen Landes von dem Besizer des Hauses des Joh. Daniel Fischen eine Erbheuer von  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. und bey Veränderungsfällen  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. bezahlt werden muß. 9) Derselben Garten mit Gartenhause bey der Roeken Mühle hieselbst, sub Nro. 507. der Verpöndig. 10) Derselben 6 Matten, Siabbenmoor genannt, bey dem Quokohl belegen, wovon jährlich 1 Rthlr. 22 fl. 10 Pf. Erbheuer und bey Namens Aenderungen an Weinkauf 14 Rthl. 15 fl. 15 Pf. an das hiesige Diaconat bezahlt werden muß. 11) Johann Engelbarths Häuslingshaus zum Osterdeich im Lentenser Kirchspiel mit Gartengrund, Nro. 67. der Verpöndig. 12) Weyl. Johann Friedrich Erteschen Erben, resp. der minderjährigen Kinder Vormünder, Tennen und Gerret Gerrits, Landguth zum Friedrich Augusten Groden, groß 48 Matten 8  $\square$  Ruthen, mit dazu gehöriger Behäufung, an welches jährlich von Johann Jansen eine Erbheuer von 1 Rthlr. und von Berend Dedden Witte, jetzt Hinrich Echhof, ebenfalls eine jährliche Erbheuer von 1 Rthlr. bezahlt werden muß. 13) Anna Cathrine Verens Haus, Wasch und Garten zu Wedens, wovon  $6\frac{1}{2}$  Smthl. Grundheuer an Tiack Gralks Dierks jährlich bezahlt werden muß. 14) Delrich Poppen Erben Häuslingshaus zum Minser Nordenaltendeich, wovon jährlich um Michaelis 3 Rthlr. 9 fl. Erbheuer an den Egnickffions Rath Jürgens bezahlt werden muß. 15) Koopmann Samuels, vorhin Eibe Eden Lürs zugehöriges Haus und Garten Grund auf der Süder Gast, Nro. 373. der Verpöndig, an des Justiz, Rath Jansen Erben Garten belegen, und wovon jährlich 4 Rthlr. in Golde Erbheuer an den Glaser Koch bezahlt werden muß. 16) Weyl. Executor Johann Harms Haus in der Krumellenbogenstraße, Nro. 48. der Verpöndig. 17) Weyl. Hinc. Folkers Erben, als Etta Cepha, Afke Margaretha, Margareta und Engel Catharina, in Assistenz ihrer Ehemänner, Landguth zu Minsen, groß  $35\frac{1}{2}$  Matten mit Behäufung, an welches wegen 2 Stücke eine jährliche Erbheuer von 7 Rthlr. 13 schf. 10 w. Gold von Jbde Haven Erben zu bezahlen ist; an den Weißbirenden durch den Hammer Schlag verkauft werden sollen, und Terminus hiezu auf den 10. Decemb. d. J. als den Montag angesetzt worden, so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln willens sind, sich adachten Tages des Mittags um 12 Uhr auf dem Stadt Rathhause hieselbst einfinden und der Vergütungs-Ordnung gemäß kaufen. Anbey werden diejenigen, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen eben sowohl, als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressions Grunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiermit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere, im Fall kein Concursproclam unmittelbar ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs Termins richtiglich zu melden haben, widrigenfalls sie hier nach weiter nicht gehört, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Jur. Vanten der Subhastation werden ausbezahlt werden. Uebrigens haben diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsetzung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem terminus subhastationis Anzeige zu thun, widrigenfalls auf selbige, sie mögen bestehen worin sie wollen, keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach ic.

Sign. Jever den 2. Novemb. 1810.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

### Sachen, welche zu verheuern sind.

1) Am 1. Decemb. in des Gastwirths J. H. Hustedens Hause zu Elefeth Nachmittags 2 Uhr des Hinrich Christian Morisse zu Elefeth Ländereym, als 1) der sogenannte Strich, circa 8 Jück, 2) der alte Busch, circa 5 Jück, 3) circa 6 Jück zu Lienen, 4) die Scheite, welche gleich kann angetreten werden, meistbietend unter der Hand.

(Siehe eine Beylage.)

# Beilage zu No. 48. der wöchentlichen Anzeigen.

Montag, den 26. Novemb. 1810.

- 2) Meine zum Seefelderauffenbelds belegene vormals Rütters Bau auf 2 oder 4 Jahre aus der Hand. Liebhaber können sich ehedem bey mir einfinden und accordiren. Neufkadt. Hinrich Wulff.
- 3) Der Chirurgus Wulff zu Westorfede sein Vorderhaus, an der Hauptstraße mitten im Orte gelegen, bestehend in 2 Stuben, 2 Schlafkammern, einen Platz vorne im Hause entweder zum Kraamladen oder zur Küche, nachdem der Heizersmann es verlangt und accordirt, nicht weniger Stalkraum für 2 Pferde und 2 Kühe, einen Schweinestall zu 2 Schweine, die Hälfte Gartenland hinterm Hause, auch kam der Heizersmann zu 2 Kühe Weide und auch noch Bauland dabey erhalten, um May 1811 anzutreten, auf einige Jahre. Liebhaber wollen sich baldigst bey ihm melden. — Auch sind noch etwa 6 Fuder gutes Heu zum Verkauf bey ihm zu erhalten.
- 4) Meine Weide am Streichen Wege, welche an den Kaufmann Mohr und den Keller Ahlers benachbart ist, unter der Hand. J. E. Detmers.

## Sachen, welche verlohren sind.

- 1) Vor einigen Tagen ist mir ein schwarzer weißgefleckter zweijähriger Ochse und ein weißbunter Hirt weggekommen. Dieselben sind mit HH auf dem linken Horn und mit HH auf der linken Seite gemerkt. Wer mir davon sichere Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung. H. Heze zu Seefeld.
- 2) Am 16. d. M. ist mir aus der Weide in der Lehmkuhlen vor dem Helmengeist-Thore eine zähre zige Quene entkommen; sollte dieselbe von jemanden aufgefunden seyn, so ersuche ich mich davon zu benachrichtigen und werde die Kosten dankbarlich erstatten. Sie ist beynähe ganz weiß, jedoch hat sie einige schwarze Flecken und schwarze Ohren, auch ist sie an beyden Hörnern gebrannt MHS. Moritz Halleritzsche  
Zurückgabe gebeten. J. E. Waars.
- 3) Wer eine von meinen Tuchmusterkarten in Händen hat, wird um baldige

## Sachen, welche gefunden sind.

- 1) Ein goldener Ring, inwendig mit Buchstaben. Nachricht in der Expedition.
- 2) Hinrich Raß zu Hiddigwarden im Kirchspiel Barm hat seit 3 Wochen ein fremdes jähriges schwarzbuntes Bullenkalb auf seinem Lande gegrazet, welches der Eigenthümer innerhalb 14 Tagen gegen Erstattung der Kosten und des Grazgeldes abfordern muß, widrigenfalls es nach Ablauf der Zeit zum Besten der Armen nach Abzug der Kosten verkauft werden soll.
- 3) Sichert Kennken zum Frieschenmoor ist vor ungefähr 3 Wochen eine schwarzbunte Rindquene zugekauft, welche im linken Ohr amal gemerkt ist. Der Eigenthümer muß sie gegen Bezahlung des Grazgeldes und der Kosten abfordern.
- 4) Es hat sich seit fünf Wochen ein weißbuntes Kuhkalb auf meinem Lande aufgehalten, welches ich vor einigen Tagen mit aufgebunden habe. Der Eigenthümer kann solches gegen Anzeige der Merkmale und Erstattung der Kosten wieder abfordern. Hollwarden.  
Peter Cornelius.
- 5) Ich habe ein weißbuntes Ochsenkalb, welches ich den ganzen Sommer gegrazet, mit meinem Vieh auf den Stall gebunden. Der unbekante Eigenthümer kann dieses gegen Anzeige der Merkmale und Erstattung des Gras- und Futtergeldes und der sonstigen Kosten bey mir in Empfang nehmen. Strückhausen.  
Wilh. Peters.
- 6) Der Hausmann Hinrich Witte zu Neuenfelde hat ein schwarzbuntes Kuhkalb eingeschüttet. Der Eigenthümer muß sich in 8 Tagen bey ihm melden.
- 7) Einen silbernen Sporen. Der Eigenthümer kann denselben gegen Anzeige der Merkmale und Erstattung der Kosten bey mir wieder in Empfang nehmen. Ovelgönne.  
Daniel Peters.

## Personen, welche im Dienst verlangt werden.

In einer Bierbrauerey ohnweit Jever gegen den 1. May 1811. ein unverheyratheter Mann, der das Malzen und Bierbrauen gründlich versteht und über seine Kenntniß davon, sowie über sein bisheriges gutes Betragen gültige Zeugnisse bring'n kann. Der Kaufmann Heer. Krusenberg in Varel und W. H. Nykena in Jever geben nähere Auskunft.

## Gelber, welche ausgeben werden.

- 1) Der Welterstedter Kirchjurath Brüncke Thellje 381 Rthlr. Kirchen- und 150 Rthlr. Kanzel-Capitalien sofort und auf Neujahr 770 Rthlr. Kirchen- und 30 Rthlr. Orgel-Capitalien.
- 2) Sogleich gegen hinlängliche Sicherheit und billige Zinsen 190 Rthlr. in Commission. Jacob Meyer in Elsfeld.
- 3) Hlrich Knecken zu Hens den 9. Januar 1811 in Commission 500 Rthlr.
- 4) Sogleich 2500 Rthlr. und um Lichtmessn f. J. 1600 Rthlr. Wittvogelische Curatelgelber zu 4 Procent. Man melde sich bey dem Curator Johann Holz in Steinhäusen.
- 5) Die schon mehrmals bekannt gemachten 62 Rthlr. 36 Gr. Pupillengelber sofort bey Hlrich Dierks zu Wieselgede.
- 6) Anton Nickels zu Schweyburg in Commission sofort 500 und 50 Rthlr. zu 4 pCt. H. H. H.
- 7) Carsten Harrelmann am Hohenberge bey Barel mit Ausgang dieses Jahrs einige 100 Rthlr. Pupillengelber.

## Concert-Anzeige.

Drittes Concert, Mittwoch den 28. Novemb. Extra Billets sind zu 36 Gr. Gold bey dem Provisor von Harten zu haben.

## Geburts-Anzeige.

Verwandten und Freunden zeige ich die am 16. d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen hierdurch ergebenst an. Hasbruch. Gusfeld, reitender Forster.

## Todes-Anzeigen.

1) Am 11. d. M. farb meine geliebte Ehefrau, Margaretha Catharina geb. von Tinneln, im 53ten Jahre ihres Alters. Dieser hat Verlust, der mich in meinem hohen Alter trifft, schiebt mir, auch ohne schriftliche Beyleidszeugungen, die Theilnahme aller Verwandten und Freunde, denen ich diese Anzeige widme. Waddewarden bey Jever. Hlrich Solfers.

2) Am 20. d. M. Abends 10 Uhr endigte mein geliebter Ehemann, der Landgerichts-Registrator Groß, an den Folgen einer innerlichen Entzündung, seine thätige und treuhafte Laufbahn im 43ten Jahre seines Alters, nachdem wir 8 Jahre in der vorzüglichsten Ehe zusammen gelebt hatten. Diesen für mich und meine 3 noch unehelichen Kinder schmerzlichen Verlust macht ihren Freunden und Bekannten unter Verbitung aller Beyleidszeugungen hierdurch schuldig bekannt des Verstorbenen Wittwe zu Neuenburg.

3) Unter den schmerzlichsten Gefühlen trauende Kindlicher Liebe zeigen die nachgeliebenen Kinder und Schwiegersohn hiermit für uns und unsern abwesenden Bruder den nach langjährigen Leiden durch dänzliche Entlastung im 59ten Lebensjahre am 20. Novemb. erfolgten Tod unsrer guten Mutter und Schwiegermutter, der verwittweten Consistorial Assessorin Manso, ihren und unsern Verwandten und Freunden ergebenst an.

Wiese die du als Mutter mit zärtlicher Sorge beglückt hast,

Neh! nun weinen sie dir bitter bekümmert in Schmerz.

Doch du verheißt sie mit Trost, Vorbild fromm duldbender Liebe,

Nähe vollendet sanft bis zum Erwachen im Licht.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Beserzungsgelber henn Herzogl. Zollamte zu Elsfeld auch in Golde mit  $4\frac{1}{2}$  Procent Agio gegen Neue Zwendwiesel entrichtet werden.

Per Doer. protocollare des hiesigen Herzogl. Landgerichts vom 17. Novemb. ist des weyl. Joh. Hlrich Jaussen Wittwe zu Munderloh, wegen violirten Arretes, zu einer 24stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe auch sofort an ihr vollzogen worden.

Mittels Protocollardcrets vom 15. Octob. ist der Arbeitsmann Friedrich August Meinardus zu Neuenbrok, wegen verübter Eigenmacht, in eine 24stündige unabkäuferige Gefängnißstrafe verurtheilt, und diese Strafe auch bereits an ihn vollzogen worden.